

Jugendordnung

§1 Name und Wesen

Die Deutsche Rugby-Jugend (DRJ) umfasst die Rugby spielende Jugend der dem DRV angeschlossenen Vereinen und Schulsportorganisationen. Sie ist ein Organ des DRV.

§2 Mitgliedschaft

Mitglieder der DRJ sind die Jugendabteilungen der Vereine, Schulsportorganisationen und Landesverbände, die dem DRV angeschlossenen sind.

§3 Aufgaben

Aufgaben der DRJ sind:

- a.) die körperliche, geistige und sittliche Gesundheit der Jugend durch eine erzieherische ideale Übungs- und Wettkampfpraxis zu fördern;
- b.) für den Rugbysport im deutschen Sportleben die ihm gebührende Stellung anzustreben und zu wahren;
- c.) das Rugby zu fördern und zu verbreiten und anzustreben, es als Schulsport einzuführen;
- d.) die zur Verbreitung des Rugbysports unerlässliche Ausbildung von Lehrkräften und Jugendübungsleitern zu unterstützen und zu fördern;
- e.) die sozial- und sportpolitische Bildung;
- f.) die musisch- kulturelle Bildung;
- g.) Gender-Mainstreaming;
- h.) die Öffentlichkeitsarbeit;
- i.) die internationale Jugendarbeit;
- j.) die Förderung des Breitensports;
- k.) die DRJ verpflichtet sich zu einem respektvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und bekämpft jegliche Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche,
- l.) die DRJ toleriert keine extremistischen Erscheinungsformen und Verhaltensweisen, die den demokratischen Grundwerten widersprechen,
- m.) die DRJ steht mit ihren Grundgedanken für Anerkennung demokratischer Grundwerte, Partizipation, Integration und Fair Play,
- n.) die DRJ verpflichtet sich zur Wahrnehmung und Umsetzung des Themas der „jugendlichen Mitbestimmung und Eigenständigkeit“
- o.) die unter a) bis n) genannten Aufgaben zu koordinieren

§4 Organe

Die Organe der DRJ sind:

- a.) der Deutsche Rugbyjugendtag (DRJT),
- b.) der Verbandsbeirat,
- c.) das Präsidium

§5 Der Deutsche Rugbyjugendtag

Der Deutsche Rugbyjugendtag (DRJT) besteht aus den in § 2 dieser Ordnung bestimmten Mitgliedern. Der DRJT findet jährlich vor dem Deutschen Rugby-Tag statt. Über Termin und Ort beschließt das Präsidium der DRJ soweit der vorausgegangene DRJT nicht anders beschlossen hat. Der Termin des DRJT wird mindestens drei Monate im Voraus mit Rundschreiben, im Amtlichen Mitteilungsblatt oder im Rahmenterminplan des DRV bekannt gegeben. Die Einladung zum DRJT hat unter Angabe der Tagesordnung per Rundschreiben mindestens acht Wochen vor Termin zu erfolgen.

Anträge müssen schriftlich sechs Wochen vor dem DRJT bei der DRJ eingegangen sein. Drei Wochen vor dem DRJT müssen den Mitgliedern der DRJ die schriftlichen Jahresberichte, der Kassen- und Revisionsbericht, der Haushaltsplan und die Anträge als Tischvorlage zugegangen sein.

Außerordentliche Deutsche Jugendrugbytage (ADRJT) können auf Antrag des DRJ-Präsidiums oder auf Grund eines Antrages eines Viertels aller Landesverbände oder auf Antrag eines Viertels aller Vereine stattfinden. Der Antrag zur Einberufung eines ADRJT muss beim DRJ-Präsidium gestellt werden. In ihm muss der Grund (Gegenstand) der Einberufung des ADRJT benannt werden. Das DRJ-Präsidium ist verpflichtet, den ADRJT für einen Termin innerhalb von vier Wochen einzuberufen und die Einladung dazu innerhalb einer Woche nach Präsidiumsbeschluss oder Antragseingang per Rundschreiben bekannt zu geben. Jeder ADRJT ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Der DRJT ist das oberste Organ der DRJ. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a.) Richtlinien für die Arbeit der DRJ festzulegen,
- b.) Berichte des Präsidiums und der Revisoren entgegenzunehmen,
- c.) den Kassenabschluss und den Haushaltsplan zu genehmigen,
- d.) das DRJ-Präsidium zu entlasten,
- e.) das DRJ-Präsidium zu wählen,
- f.) über vorliegende Anträge zu beschließen.

Verspätet eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn der DRJT mit Stimmenmehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Ordnungen der DRJ können nicht im Wege des dringlichen Antrages gestellt werden. Der ordnungsgemäß einberufene DRJT ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse zur Änderung dieser Ordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Zustimmung des Deutschen Rugby-Tages. Wahlen werden auf Vorschlag geheim vorgenommen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

§6 Stimmrecht beim DRJT

1. Auf dem DRJT haben nur persönlich vertretene Mitglieder der DRJ Stimmrecht.
2. Mitgliedsvereine können sich durch einen Delegierten ihres Vereins oder durch den Delegierten ihres Landesverbandes vertreten lassen.
3. Die Delegierten der Vereine dürfen das Stimmrecht nur für ihren Verein und bei Vorlage einer schriftlichen Ermächtigung des Vereinsvorstandes ausüben.

4. Der Delegierte des Landesverbandes muss dem Vorstand des jeweiligen Landesverbandes angehören und darf für alle Vereine seines Landesverbandes, die ihn schriftlich hierzu ermächtigen, und für den Landesverband selbst das Stimmrecht wahrnehmen.
5. Jeder Landesverband erhält pro angefangene 500 Mitglieder bis 18 Jahre (einschließlich) eine Stimme. Grundlage für die Berechnung ist die Bestandsmeldung, die die Vereine bis zum 1. Februar eines jeden Jahres erbringen müssen. Wird der Nachweis nicht erbracht, erhält der Landesverband unabhängig von der Mitgliederzahl nur eine Stimme.
6. Jeder Verein erhält pro angefangene 50 Mitglieder bis 18 Jahre (einschließlich) eine Stimme. Grundlage für die Berechnung ist die Bestandsmeldung, die die Vereine bis zum 1. Februar eines jeden Jahres erbringen müssen. Wird der Nachweis nicht erbracht, erhält der Verein unabhängig von der Mitgliederzahl nur eine Stimme.
7. Mitglieder der DRJ, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der DRJ nicht vollständig nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.
8. Jedes Präsidiumsmitglied erhält eine Stimme.

§7 DRJ-Präsidium

Das Präsidium besteht aus

- a.) dem/der DRV-Vizepräsident/in Jugend,
- b.) dem/der Referent/in für Schule und Entwicklung,
- c.) dem/der Finanzwart/in
- d.) dem/der Sportdirektor/in Jugend,
- e.) dem/der Referentin/in für den Spielbetrieb,
- f.) dem/der Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit

Die Mitglieder des Präsidiums werden alljährlich auf dem DRJT wechselnd in zwei Raten für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Als zwei Jahre im Sinne dieser Bestimmung gilt die Zeitspanne zwischen zwei Deutschen Jugendrugbytagen.

1. Rate: DRV-Vizepräsident/in Jugend
Referentin/in für den Spielbetrieb
Referent/in für Schule und Entwicklung
2. Rate: Finanzwart/in
Sportdirektor/in Jugend
Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit

Die 1. Rate wird bei einem DRJT in ungeraden Jahren, die 2. Rate bei einem DRJT in geraden Jahren gewählt. Bei Vakanz eines Postens kann eine Wahl auch im Rahmen der jeweils nicht anstehenden Rate stattfinden. Die Amtszeit dieses Amtsträgers ist für die erste Periode damit auf ein Jahr begrenzt.

Das DRJ-Präsidium erfüllt seine Aufgabe nach der Satzung des DRV und deren Ordnungen sowie den Beschlüssen des DRJT. Es gestaltet seine Arbeit in eigener Verantwortung. Der Jugendwart und seine Stellvertreter sind mit insgesamt 1 Stimme stimmberechtigt im DRV-Präsidium vertreten.

Das DRJ-Präsidium vertritt den DRV in allen Jugendangelegenheiten. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Vertretung der DRJ im In- und Ausland, gegenüber der DSJ und anderen Organisationen;
- b.) Durchführung von Sportveranstaltungen mit DRJ-Beteiligung sowie die Leitung von Landesverbandsmeisterschaften.
- c.) Wahrnehmung der in § 3 dieser Ordnung umrissenen Aufgaben.

Der/die DRV-Vizepräsident/in Jugend leitet die gesamte Jugendarbeit. Er/sie vertritt die DRJ nach innen und außen. Der/die DRV-Vizepräsident/in Jugend ist berechtigt, Sitzungen des DRJ-Präsidiums einzuberufen. Eine Präsidiumssitzung muss stattfinden, wenn drei der Präsidiumsmitglieder dies verlangen. Der/die DRV-Vizepräsident/in Jugend leitet die Sitzungen.

Bei Verhinderung des/der DRV-Vizepräsidenten/in Jugend übernimmt ein anderes Präsidiumsmitglied dessen/deren Aufgaben.

Der Schriftverkehr der Organe der DRJ wird vom Jugendsekretariat geführt und geleitet.

Der/die Finanzwart/in überwacht die Kassengeschäfte. Das DRJ-Präsidium ist jederzeit berechtigt, sich vom Stand der DRJ-Kasse zu überzeugen.

Der/die Sportdirektor/in Jugend ist für die Vorbereitung und Aufstellung der Jugendnationalmannschaften im Benehmen mit den Leitern der Trainingszentren verantwortlich. § 9 bleibt unberührt.

Der/die Referent/in für den Spielbetrieb ist für die organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben innerhalb des Leistungsausschusses sowie des DRJ-Spielbetriebs verantwortlich.

Der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit ist für alle öffentlichkeitswirksamen Tätigkeiten der DRJ verantwortlich.

Der/die Referent/in für Schule und Entwicklung ist für alle Themen im Bereich Schulrugby und Entwicklung in der DRJ verantwortlich.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann das DRJ-Präsidium Arbeitsgemeinschaften bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des DRJ-Präsidiums. Der/die DRV-Vizepräsident/in Jugend ist berechtigt, zu Präsidiumssitzungen Landesjugendwarte einzuladen oder teilnehmen zu lassen.

§8 Der Verbandsbeirat

Der Verbandsbeirat besteht aus dem Präsidium der DRJ und aus den Jugendwarten der Landesverbände.

Der Verbandsbeirat stellt die Verbindung des Vorstands zu den Landesverbänden, Vereinen und Schulsportorganisationen dar.

Der Verbandsbeirat sollte einmal jährlich tagen. Darüber hinaus ist das Präsidium berechtigt, den Verbandsbeirat bei Bedarf einzuberufen. Eine Sitzung des Verbandsbeirates ist ebenfalls einzuberufen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des Verbandsbeirates dieses beantragt.

§9 Der Leistungsausschuss

Der Leistungsausschuss besteht aus:

- a.) dem/der Sportdirektor/in Jugend
- b.) dem Teammanager des jeweiligen Kadern
- c.) dem Aktivensprecher
- d.) den Nationaltrainern
- e.) dem (r) Jugendsekretär/in

Der Leistungsausschuss bearbeitet im Benehmen mit dem Präsidium die gesamte sportliche Planung und Realisierung der Wettkampf- und Schulungsprogramme der DRJ. Der Ausschuss tagt vor Saisonbeginn.

§10 Schulkommission

Die Schulkommission besteht aus:

- a.) dem/der Referent/in für Schule und Entwicklung
- b.) dem/der Get into Rugby Koordinator/in des DRV
- c.) dem/der Get into Rugby Regionalbeauftragten
- d.) zwei Personen (von der DRJ bestimmt)

§10 Kasse

Die DRJ führt eine eigene Kasse. Sie muss dem DRV Rechnung legen.